

Nürnberg, 25.11.2021

Schutz- und Hygienekonzept der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg

Die evangelische Jugend der Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg sind Teil der Kirchengemeinden ev.-luth. Thomaskirche Nürnberg und der Stephanuskirche Nürnberg-Gebersdorf. Wir gehören inhaltlich, wie organisatorisch zusammen und bilden eine Einheit. Wir bieten ehrenamtlich Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung und gehören u.a. zu den außerschulischen Bildungsangeboten.

Das Schutz- und Hygienekonzept der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche schließt sich an die vorhandenen Rahmenhygienekonzepte der Kirchengemeinden bzw. deren Häuser an. So gilt dieses Konzept für alle Veranstaltungen und Gruppen, welche bei der evangelischen Jugend in den Gemeinden angesiedelt sind.

Der Schutz unserer Anvertrauten, Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen steht für uns an erster Stelle.

Niemand soll sich durch dieses Konzept dazu gezwungen fühlen, ihre/seine Tätigkeit in der evangelischen Jugend Thomas- und Stephanuskirche Nürnberg auszuüben. Es entsteht hierdurch keine Benachteiligung oder Vorzug. Eine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Angeboten soll möglichst angeboten werden.

Die Hygieneanforderungen sind zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten.

Hygieneanforderungen:

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet, wenn möglich, in Präsenz statt. Im Falle einer Absage sind alle Teilnehmenden zeitnah zu informieren. Die Maßnahmen orientieren sich an der 15. BaylFSMV und gelten für Veranstaltungen in Präsenz. Weitere Maßnahmen (z.B. FFP2-Maskenpflicht auch bei Kindern, Absage der Veranstaltung(en) etc.) bleiben den jeweiligen Verantwortlichen vorbehalten.
2. Für Veranstaltungen ab 100 Personen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Bei Großveranstaltungen ab 1.000 Personen sind Sonderregelungen zu beachten und bedürfen evtl. Genehmigungen.
3. Personen mit Erkältungssymptomen, mit aktuell positiven Covid-19-Testergebnis (PCR, Antigen-Schnelltests) oder unter Quarantäne stehen, sind nicht zugelassen.
4. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen werden über die Maßnahmen informiert und eingewiesen.
5. Personen, die sich nicht an die vorgegebenen Maßnahmen halten, können durch Gebrauch des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden.
6. Die Regelungen und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und den Vorgaben der Regierung und der evangelischen Landeskirche Bayerns angepasst.

Wenn die 7-Tages-Inzidenz unter 1.000 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner in Nürnberg-Stadt ist gilt:

1. Maskenpflicht für Innen nach §2 der 15. BaylFSMV:

In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV), Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**.

Relevante Ausnahmen hiervon sind:

- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 16. Geburtstag dürfen auch eine medizinische Maske tragen.
- Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.
- Bei der praktischen Sportausübung
- Bei Veranstaltungen mit 2Gplus-Pflicht gilt auch draußen Maskenpflicht.

Fortsetzung nächste Seite ->

2. Nach §5 Abs. 1 Nr. 1 gilt die „2G-Regel“ für Veranstaltungen

Der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur mit einem 2G-Nachweis (geimpft & genesen) erlaubt.

Zugang erhält bzw. teilnehmen kann nur:

- wer geimpft oder genesen ist,
- wer noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt ist,
- wer sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann und dies durch Originalattest nachweisen kann oder
- minderjährige Schüler_innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden und nur zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Aktivitäten.

Erleichterungen bei freiwillig weitergehenden Zugangsbeschränkungen gibt es keine.

3. Was für Gremienarbeit, z. B. Jugendausschussitzungen, gilt:

Soll eine Jugendausschussitzung in Präsenz erfolgen, gilt die 2G plus-Regelung gemäß §4 Abs. 1 BayIfSMV, also geimpft, genesen und mit tagesaktuellem Test.

4. Zusätzliche Bestimmungen:

- Die Nachweise über 2G oder 2G Plus ist vor Teilnahme bzw. Betretung der Räumlichkeiten beim Einlass vorzuweisen. Wer keinen Nachweis darüber erbringen kann, dem wird die Teilnahme / Zutritt verwehrt.
- Bei Ausflügen ist sind die Vorschriften im öffentlichen Personennahverkehr und/oder in anderen geschlossenen Fahrzeugbereichen zu beachten (z.B. das Tragen einer entsprechenden Maske oder 3G Nachweis)
- Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich und das Rahmenkonzept Gastronomie ist zu beachten.
- Die Kontaktdatenerfassung ist nur in den in § 6 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannten Bereichen erforderlich.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtung ist eine Kontaktnachverfolgung zusätzlich notwendig.
- Um eine Kontaktnachverfolgung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besuchern oder den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller (in den o.g. Fällen) dokumentiert und auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass sie Dritte nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO auch ohne Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung werden alle Betroffenen informiert. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden und sind zu vernichten. Die Leitung hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Falls vorhanden kann die Dokumentation auch auf elektronischen Wege geschehen (z.B. durch Luca- und Corona-App).
- Bei Besuchen im Restaurant oder einer externen Übernachtungseinrichtungen gelten die Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte der jeweiligen Einrichtung und die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. 2G.)

Wenn die 7-Tages-Inzidenz über 1.000 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner in Nürnberg-Stadt ist gilt:

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geben amtlich bekannt, wenn diese Grenze überschritten wird und wie lange die Stadt als sog. „regionaler Hotspot“ gilt. In der Regel kann dies auf der Webseite der Behörde abgefragt werden.

Die Folge ist Einstellung der Jugendarbeit in Präsenz als auch die Gremienarbeit in Präsenz wird untersagt, unabhängig vom Impf- oder Genesenen Status.

Beschlossen und im Benehmen durch den Jugendausschuss der Thomas- und Stephanuskirche und deren Kirchenvorstände.